Gemeindeamt Gschwandt
Telefon: 07612 626 15-0
Telefax: 07612 626 15-32
E-Mail: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
Internet: www.gschwandt.at

Zugestellt durch
Österreichische Post

„Amtliche Mitteilung“
An einen Haushalt in der
Gemeinde Gschwandt

GEMEINDE-NACHRICHTEN

Nr. 07/2020

Gschwandt, 28.07.2020

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Gschwandt schreibt folgenden Dienstposten zur ehestmöglichen Besetzung aus:

Qualifizierte/r

Sachbearbeiter/in

Finanzverwaltung – Rechnungswesen

Vertragsbedienstete/r Funktionslaufbahn GD 15.1
Beschäftigungsausmaß:
zwischen 28 und 40 Wochenstunden

Ende der Bewerbungsfrist:
Montag, 17.08.2020, 12:00 Uhr

Der genaue Stellenausschreibungstext und der unbedingt zu verwendende Bewerbungsbogen sind erhältlich:

- im Gemeindeamt Gschwandt (Meldeamt)
- unter der E-Mail-Adresse: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
- im Internet: www.gschwandt.at/Bürgerservice/Stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

INFORMATIONEN DER ARBEITERKAMMER OÖ

Konsumentenrechte in der Corona-Krise
Die häufigsten Fragen:

Beim AK-Konsumentenschutz laufen die Leitungen heiß. Die Zahl der Telefonanfragen ist seit der Corona-Krise um 65 % gestiegen, jene der E-Mails sogar um 75 %. Die häufigsten Fragen drehen sich um Reisen, abgesagte Konzerte und geschlossene Fitnessstudios.

Was passiert, wenn mein Flug/meine Pauschalreise abgesagt wurde?
Fluglinien müssen bei annullierten Flügen den vollen Ticketpreis erstatten, dasselbe gilt auch für abgesagte Pauschalreisen. Bei Streitigkeiten mit Fluglinien oder Veranstaltern hilft der Konsumentenschutz – wenn nötig auch mit Klagen.

Kann ich meine gebuchte Reise stornieren?
Wenn eine Reisewarnung der Stufe 5 oder 6 vorliegt, können Sie kostenlos stornieren. Bei einer bevorstehenden Pauschalreise ist eine kostenlose Stornierung dann möglich, wenn am Urlaubsort außergewöhnliche Umstände vorherrschen.

Was passiert mit meinen Tickets für ein abgesagtes Konzert?
Für Karten unter € 70,00 erhalten Sie einen Gutschein. Bei teureren Karten gibt es einen Gutschein in Höhe von € 70,00, der restliche Betrag wird ausbezahlt. Wie die Rechtslage bei mehrtägigen Festivals ist, klärt die AK in einem Musterverfahren.

Mein Fitnessstudio war geschlossen. Muss ich für diese Zeit bezahlen?
Für die Dauer der Schließung sind keine Beiträge an das Fitnessstudio zu bezahlen. Die Zeit der Sperre darf auch nicht an eine Vertragsbindung oder an einen gekündigten Vertrag angehängt werden.

Achtung: Bei finanziellen Engpässen sollte man keinesfalls auf dubiose Kreditangebote oder Finanzsanierungen aus dem Internet hereinfallen.

Kontakt: AK-Konsumentenschutz
Tel.: 050 6906-2
ooe.arbeiterkammer.at

Tipps für Arbeitslose

In den vergangenen Monaten ist die Arbeitslosigkeit in Oberösterreich drastisch gestiegen. Für die Betroffenen bedeutet das einen dramatischen Einkommensverlust, nicht selten kommen Existenzängste und Perspektivlosigkeit dazu. In dieser schwierigen Zeit ist es wichtig, die richtigen Schritte zu setzen und wieder Fuß zu fassen. Unterstützung dabei gibt die Arbeiterkammer Oberösterreich:

- in der Rechtsberatung unter 050 6906-1
- und per E-Mail an rechtsschutz@akooe.at
- sowie mit der Broschüre „Tipps für Arbeitslose“, zu finden unter ooe.arbeiterkammer.at bzw. zu bestellen unter 050 6906-444

Bitte wenden!

Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds

Non-Profit-Organisationen (NPO) erbringen für unsere Gesellschaft unverzichtbare Leistungen. Auch diese Organisationen sind von der Corona-Krise stark betroffen. Daher unterstützt die österreichische Bundesregierung gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, vom Sozialbereich über Kultur bis zum Sport, freiwilligen Feuerwehren oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, mit Zuschüssen.

Für Informationen wenden Sie sich innerhalb der Servicezeiten an:

NPO-Service-Hotline: 01 267 52 00
E-Mail: info@npo-fonds.at

Servicezeiten:
Montag – Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 – 15.00 Uhr

Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Hecken bilden oft die Abgrenzung von Grundstücken zu Straßen bzw. Gehsteigen. Die betroffenen Grundeigentümer werden gebeten, die Hecken (fallweise auch Sträucher und Bäume) soweit zurückzuschneiden, dass keine Sichtbehinderung gegeben ist, die Grundgrenze zur Straße genau eingehalten wird und ein ordnungsgemäßes Begehen der Gehsteige möglich ist.

Außerdem wird ersucht, größere Bäume auf eigenem Grund dahingehend zu überprüfen, ob ein eventueller Windriss zu größeren Schäden am eigenen Haus oder an Nachbarobjekten führen kann. Das gilt auch für schadhafte Äste im Straßen- und Gehsteigbereich.

Verbrennungsverbot von biogenen Materialien

Das Verbrennen von biogenen Materialien ist grundsätzlich **verboten**. Die Entsorgung oder Verwertung hat über die Biotonne oder in Form von Eigenkompostierung oder über Kompostieranlagen zu erfolgen.
Die Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2012 lässt jedoch zur wirksamen Bekämpfung von bestimmten Schädlingen und Krankheiten (Buchsbaumzünsler, Feuerbrand, Citrusbockkäfer, Birnenverfall, Braunfleckenkrankheit etc.) unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zu. Diese Verordnung gilt aber nicht zur Bekämpfung von Forstschädlingen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975.

Als klimafreundlichere Entsorgungsmöglichkeit wird empfohlen, schädlingsbefallene biogene Materialien direkt zu einer Kompostierungsanlage zu bringen oder über die RESTABFALLTONNE zu beseitigen. Eine Eigenkompostierung oder eine Einbringung in die Biotonne sollten jedenfalls unterbleiben.

Wir ersuchen um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen!

Schutzmaßnahmen gegen Corona

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister